



KNYRIM.TRIEB
RECHTSANWÄLTE

DATENSCHUTZRECHT
IT-RECHT
ARBEITSVERFASSUNGSRECHT
VERTRAGSRECHT

Experten-Kanzlei für die Themen,
die Unternehmen im 21. Jahrhundert bewegen

IT-Rechtstag

Private Enforcement im Datenschutz:

Das sagen die Gerichte

RA Dr. Rainer Knyrim

April 2024

Teil 1

Anspruch und Wirklichkeit:

Schadenersatz

Anspruch:

„Klagen Sie mir 30.000,-- Schadenersatz ein“

Wirklichkeit:

Das sagen die Gerichte

Entscheidungen EuGH (Auswahl, gekürzt)

1. Österreichische Post II, C-300/21 – 4.5.20
2. NAP, C-340/21 – 14.12.2023
3. Gemeinde Ummendorf, C-456/22 – 14.12.2023
4. Krankenkasse Nordrhein, C-667/21 – 21.12.2023
5. MediaMarktSaturn, C-687/21 – 25.1.2024

Österreichische Post II, C-300/21 – 4.5.2023 (Immaterieller Schaden)

Sachverhalt:

- Erhebung und Weitergabe der Parteiaffinität betroffener Personen durch Österreichische Post
- Klägerin ist durch Zuordnung zu einer bestimmten politischen Partei **massiv verärgert** und hat ein Gefühl der Bloßstellung erlitten

Zum „Vergleich“: OGH in Schrems vs. Facebook zu 6 Ob 56/21k vom 23.6.2021: „**Massives Genervtsein (aber nicht psychisch beeinträchtigt)**“ über Nichterfüllung der Auskunftspflicht bringt EUR 500,00 an immateriellem Schadenersatz ein!

Österreichische Post II, C-300/21 – 4.5.2023

(Immaterieller Schaden)

Urteil:

1. **Verstöße gegen Bestimmungen der DSGVO alleine reichen nicht aus für Anspruch auf Schadenersatz (SE);**
 - a) kausales Bewirken eines
 - b) (immateriellen) Schadens, dessen Vorliegen die betroffene Person zu beweisen hat
 - c) infolge Verstoßes gegen die Verordnung ist erforderlich
2. **Das Erreichen einer Schwelle der Erheblichkeit setzt der SE-Anspruch jedoch nicht voraus**, weil dies der Zielsetzung der Regelung und einem weiten Schadenbegriff entgegensteht
3. Die Höhe des SE ist nach nationalem Recht unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze der **Äquivalenz und der Effektivität** festzusetzen

Österreichische Post II, C-300/21 – 4.5.2023 (Immaterieller Schaden)

Auswirkungen:

1. Demnach eröffnet **nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO** für sich genommen den **Schadenersatzanspruch**
2. Schadenersatzklage **unterscheidet** sich daher von anderen Rechtsbehelfen nach der DSGVO, bei denen unabhängig von einem entstandenen, individuellen Schaden ein Anspruch besteht
3. Betroffene Person ist durch diese Rechtsprechung aber **nicht von dem Nachweis befreit, dass durch den Verstoß gegen die DSGVO ein immaterieller Schaden entstanden ist**

NAP, C-340/21 – 14.12.2023 (Beweislast)

Natsionalna agentsia za prihodite: NAP, bulgarische Abgabenbehörde

Sachverhalt:

- Cyberangriff → **Veröffentlichung** der Daten im Internet
- Klage auf Ersatz des immateriellen Schadens, der sich aus der **Offenlegung** der Daten ergeben haben soll

NAP, C-340/21 – 14.12.2023 (Beweislast)

Urteil:

1. Der **Verantwortliche trägt die Beweislast**, dass die von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen geeignet waren (Rechenschaftspflicht)
2. Der Verantwortliche ist von seiner Schadenersatzpflicht nicht allein deshalb befreit, weil der Schaden die Folge eines Hackerangriffes ist; **er muss nachweisen, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der betreffende Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist**

NAP, C-340/21 – 14.12.2023 (Beweislast)

Urteil:

3. Wie **Österreichische Post II** ([C-300/21](#)): **Drei Kriterien** (Schaden, Verstoß gegen die DSGVO, Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verstoß); Schaden **Beweislast der betroffenen Person**
4. Für das Vorliegen eines immateriellen Schadens reicht bereits **die Angst oder die Befürchtung** aus, dass eine missbräuchliche Verwendung in Zukunft erfolgen könnte

NAP, C-340/21 – 14.12.2023 (Beweislast)

Auswirkungen:

1. Unternehmen haben **proaktiv** geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu setzen und deren Geeignetheit regelmäßig zu evaluieren (ständiger Prozess)
2. **Dokumentation** der Sicherheitsmaßnahmen essentiell
3. Verantwortlicher kann sich „**freibeweisen**“ aber mit hohen Hürden

Gemeinde Ummendorf, C-456/22 – 14.12.2023 (Schadenersatz)

Sachverhalt:

- **Veröffentlichung eines Urteils** (einschließlich des Namens und der Adresse des Klägers) auf der Website der Gemeinde; andere Beteiligte wurden geschwärzt
- Abrufbarkeit des Urteils: **Vier Tage**
- Klage auf Ersatz des entstandenen immateriellen Schadens aufgrund des **Verlustes der Hoheit** über die personenbezogenen Daten

Gemeinde Ummendorf, C-456/22 – 14.12.2023 (Schadenersatz)

Urteil:

1. Wie **Österreichische Post II** ([C-300/21](#)): **Drei Kriterien** (Schaden, Verstoß gegen die DSGVO, Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verstoß)
2. Wie **Österreichische Post II** ([C-300/21](#)): Schaden **Beweislast der betroffenen Person**; kein Schadenersatzanspruch aufgrund des bloßen Verstoßes gegen die DSGVO
3. **Nicht notwendig ist**, dass der durch einen DSGVO-Verstoß verursachte Nachteil **spürbar ist, die Beeinträchtigung objektiv ist oder die Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum besteht**

Gemeinde Ummendorf, C-456/22 – 14.12.2023

(Schadenersatz)

Auswirkungen:

1. Fortführung bisheriger Rechtsprechung, insbesondere **Österreichische Post II (C-300/21)**
2. Schadenersatzanspruch auch bei **minimaler Beeinträchtigung** der betroffenen Person
3. Aber **Beweisführung** auch für betroffene Person nicht trivial

Krankenkasse Nordrhein, C-667/21 – 21.12.2023

(Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sensibler Daten und Schadenersatz)

Sachverhalt:

- Beschwerdeführer, von Beruf Systemadministrator beim MDK Nordrhein (Medizinischer Dienst Nordrhein, Deutschland), war seit 22.11.2017 **ununterbrochen arbeitsunfähig erkrankt**
- MDK erstellte ein Gutachten, das die Diagnose der Krankheit des Beschwerdeführers enthielt
- Beschwerdeführer verlangte nach Kenntnis davon vom MDK die Zahlung von Schadenersatz

Krankenkasse Nordrhein, C-667/21 – 21.12.2023

(Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sensibler Daten und Schadenersatz)

Urteil:

1. Finanzielle Entschädigung ist erst dann als „**vollständig und wirksam**“ **anzusehen**, wenn sie den **Ausgleich** des aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden **in vollem Umfang ermöglicht; die Schwere des Verstoßes** gegen die DSGVO kann sich nach EuGH daher **nicht auf die Höhe** des auf der Grundlage dieser Bestimmung **gewährten Schadenersatzes auswirken**, auch wenn es sich nicht um einen materiellen, sondern um einen immateriellen Schaden handelt
2. **Haftung des Verantwortlichen hängt** nach Art 82 DSGVO jedenfalls **vom Vorliegen eines ihm anzulastenden Verschuldens ab**: das Verschulden wird laut EuGH dann **vermutet**, wenn der Verantwortliche **den Nachweis nicht erbringt**, dass die **Handlung**, die den Schaden verursacht hat, **ihm nicht zurechenbar ist**

Krankenkasse Nordrhein, C-667/21 – 21.12.2023 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sensibler Daten und Schadenersatz)

Auswirkungen:

1. Schadenersatz hat **Ausgleichs-, kein Strafziel!**
2. **Keine Haftung, wenn fehlenden Zurechenbarkeit** der schadensverursachenden, gegen die DSGVO verstoßenden Handlung bewiesen werden kann

MediaMarktSaturn, C-687/21 – 25.1.2024 (Schadenersatz)

Sachverhalt:

- Kauf eines Elektrohaushaltgeräts; Kauf- und Kreditvertrag enthalten personenbezogene Daten → Vertragsunterlagen werden ausgedruckt und bei Warenausgabe zusammen mit dem Gerät **irrtümlich an einen anderen Kunden ausgehändigt**
- Irrtum wurde rasch bemerkt; Rückgabe des Geräts und der Dokumente innerhalb einer halben Stunde **ohne Kenntnisnahme** der Daten durch den unbefugten Dritten
- Klage auf Ersatz des immateriellen Schadens aufgrund des **Risikos des Verlusts der Kontrolle** über personenbezogene Daten



MediaMarktSaturn, C-687/21 – 25.1.2024 (Schadenersatz)

Urteil:

- Nach den Feststellungen des Amtsgerichtes Hagen **keine Kenntnisnahme** der Dokumente durch den Dritten → die **Befürchtung** einer betroffenen Person, ihre personenbezogenen Daten könnten von Dritten missbräuchlich verwendet werden, kann einen immateriellen Schaden darstellen

Aber: Für den Schaden trägt die betroffene Person die Beweislast; wenn kein Dritter die Daten zur Kenntnis genommen hat führt das rein hypothetische Risiko der missbräuchlichen Verwendung nicht zu einem Schadenersatzanspruch

- **Ausgleichsfunktion** des Schadenersatzes: **Schwere des Verstoßes ist bei der Bemessung des Schadenersatzes nicht zu berücksichtigen; keine Straffunktion des Schadenersatzes**

Schadenersatz: Wirklichkeit in Österreich

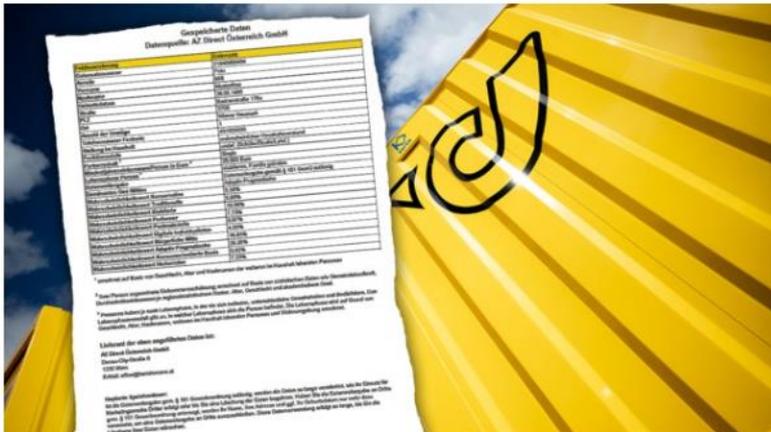


Welt Wahl 19 Österreich Bundesländer Wirtschaft Wissen Viral

16.08.2019 16:30 | NACHRICHTEN > ÖSTERREICH

PROZESS MIT FOLGEN

Daten gesammelt: Mann erstreitet 800 Euro von Post



(Bild: AZ Direct Österreich GmbH, APA/GEORG HOCHMUTH, krone.at-Grafik)

Überraschendes Urteil gegen die Österreichische Post AG: Ein Vorarlberger Anwalt hatte dagegen geklagt, dass höchst sensible und personenbezogene Daten von ihm von der Post gespeichert wurden. Nun steht das (noch nicht rechtskräftige) Urteil fest: Die Post muss zahlen.

Diese E wurde in der 2. Instanz aufgehoben.

Österreichische Rechtsprechung - Immaterieller Schadenersatz – kleine Sammlung

- Unrichtiger Vermerk in Bonitätsdatenbank – **EUR 750** (OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d)
- Veröffentlichung Aufzeichnung sexueller Aktivitäten im Internet – **EUR 8.000** (OLG Wien 26.8.2015, 11 R 119/15y)
 - Nach Ende langjähriger intimer Beziehung veröffentlichte der Beklagte aus Rache explizite Videos („Revenge Porn“)
- Stalking – **EUR 5.000** (OGH 15.12.2015, 8 Ob 129/15a)
 - Beklagte verfolgte die Klägerin beharrlich monatelang, ua fotografierte er ihr Schlafzimmer durch das Fenster
- Öffentliche Bloßstellung – **EUR 1000** (LG Feldkirch 7.8.2019, 57 Cg 30/19b)
 - Kreditrelevante Daten rechtswidrig nicht aus Bonitätsdatenbank gelöscht

Österreichische Rechtsprechung - Immaterieller Schadenersatz

- Unerlaubte GPS-Überwachung – **EUR 2.400** (OGH 22.01.2020, 9 ObA 120/19s)
 - Installiertes GPS-Ortungssystem im Dienstfahrzeug ermöglichte eine kontinuierliche Überwachung der GPS-Daten des Klägers
 - Immaterieller SE beträgt EUR 2.400 (**EUR 400** pro Monat)
- Verletzung des Auskunftsrechts – **EUR 500** (OGH 23.6.2021, 6 Ob 56/21k)
 - „Massives Genervtsein“
 - Schrems

Österreichische Rechtsprechung - Immaterieller Schadenersatz

- Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen – **EUR 10.000** (OLG Wien 27.11.2023, 33 R 109/23a)
 - Unwahre Tatsachenbehauptung, die Klägerin habe Vorwürfe sexueller Belästigung erfunden („Victim Blaming“)
- Verwendung von Bildern für Facebook-Postings – **EUR 500** (OGH 20.12.2023, 6 Ob 206/23x)
 - Standbild in Facebook-Posting einer politischen Partei
 - „Massiv genervt“

Datenleck – EUR 500 (LG Wiener Neustadt)

Stadt Baden soll für Datenleck Schadenersatz leisten

Die Kurstadt wurde vom Landesgericht Wiener Neustadt – nicht rechtskräftig – zu Schadenersatz verurteilt

Luise Ungerboeck

Wien – Das Datenleck der Stadt Baden vor zwei Jahren blieb nicht ohne Folgen: Die Stadtgemeinde der Kurstadt im Süden Wiens wurde vom Landesgericht Wiener Neustadt zu Schadenersatz verurteilt. Ein Bürger hatte geklagt, weil vor zwei Jahren rund 33.000 Meldesätze wie Melde-daten, Zahlungsvorgänge und Daten der Baden-Card von Badener Bürgern im Internet zumindest einige Tage lang für Dritte frei abrufbar waren.

Die Höhe des Schadenersatzes scheint mit 500 Euro (zuzüglich vier Prozent Zinsen ab 15. Juni 2022) für einen der bekanntesten Kurorte zwar vernachlässigbar. In der Sache ist das Urteil aber bemerkenswert. Denn das Gericht hielt in dem am 7. Februar 2024 ergangenen Urteil fest, dass es wohl nicht zu Daten-diebstahl oder gar -missbrauch gekommen sein dürfte. Aber allein die Furcht und Sorge, dass es zu einer missbräuchlichen Nutzung der Daten gekommen sein könnte, berechtigt zum Schadenersatz, sagt

der auf Konsumentenrecht spezialisierte Rechtsanwalt Michael Poduschka. Damit urteilte das Gericht im Sinne des Europäischen Gerichtshofs, der am 14. Dezember 2023 erkannt hatte, dass Unternehmen und Behörden bei Datenlecks zu Ausgleichszahlungen verpflichtet sind, selbst wenn kein nachweisbarer materieller Schaden entstanden ist.

Interessant ist in dem Zusammenhang auch, wie es zum Datenleck gekommen ist. Die Stadt hatte die Baden-Card um Neuerungen wie

Online-Registrierung und -verwaltung sowie die Abwicklung von Bezahlvorgängen angereichert – alles mit dem Ziel, Amtswege zu ersparen. Das damit beauftragte IT-Unternehmen war bereits mit der alten Baden-Card betraut. Da die neue Karte bereits öffentlich angekündigt worden war, bestand offensichtlich erheblicher Zeitdruck. Denn die Beklagte, also die Stadtgemeinde Baden, „wünschte ein möglichst rasches Zurverfügungstellen des neuen Systems“, heißt es im Urteil, das dem STANDARD vorliegt. Sie stellte

sich damit allerdings klar gegen die Empfehlung des IT-Dienstleisters, der sich ausdrücklich gegen Veröffentlichung des Webservices vor dem 4. März 2022 ausgesprochen hatte, weil noch Konfigurationsarbeiten des neuen Systems durchgeführt werden mussten.

Die Folgen sind bekannt: Persönliche Daten wurden abgerufen, unter anderem vom Computermagazin C't, das den Vorfall publik machte. Ob die Stadt Baden in Berufung geht, muss bis Donnerstag entschieden werden.

Deutsche Rechtsprechung - Immaterieller Schadenersatz

Tatbestand	Höhe des Schadensersatzes
Fallgruppe 1: unzulässige Offenlegung von Beschäftigtendaten	
Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos ohne Einwilligung	Das Arbeitsgericht (ArbG) Münster sprach einer betroffenen Person 5.000 € Schadensersatz zu für die Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos ohne Einwilligung. Die Veröffentlichung erfolgte im Zusammenhang mit der Hautfarbe der betroffenen Person (Urteil vom 25.03.2021 – Az. 3 Ca 391/20, https://openjur.de/u/2342087.html).
unbefugte Offenlegung von Bewerberdaten an einen Dritten	Das Landgericht (LG) Darmstadt urteilte auf 1.000 € Schadensersatz wegen Kontrollverlusts über die eigenen Daten bei einem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO wegen unbefugter Offenlegung von Bewerberdaten an einen Dritten, kombiniert mit einem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht aus Art. 34 DSGVO (Urteil vom 26.05.2020 – Az. 13 O 244/19, https://openjur.de/u/2305452.html).
personenbezogene Daten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über einen längeren Zeitraum nicht von der Internetseite gelöscht	Das ArbG Neuruppin hat einen Schadensersatz von 1.000 € zugesprochen. Der ehemalige Arbeitgeber hatte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die personenbezogenen Daten der betroffenen Person über einen längeren Zeitraum nicht von seiner Internetseite gelöscht. Darüber hinaus waren die Daten unzutreffend (Urteil vom 14.12.2021 – Az. 2 Ca 554/21, https://openjur.de/u/2393301.html).
unbefugte Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos auf sozialen Netzwerken	Das ArbG Lübeck hielt einen Schadensersatz in Höhe von 1.000 € für einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO bei der unbefugten Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos auf sozialen Netzwerken für angemessen (Beschluss vom 20.06.2020 – Az. 1 Ca 538/19, https://openjur.de/u/2316063.html).
unbefugte Veröffentlichung einer PDF-Datei mit einem beruflichen Tätigkeitsprofil	Das LAG Köln hielt 300 € Schadensersatz für die unbefugte Veröffentlichung einer PDF-Datei mit beruflichem Tätigkeitsprofil auf der Website der Beklagten nach Ende des Arbeitsverhältnisses der betroffenen Person für angemessen (Urteil vom 14.09.2020 – Az. 2 Sa 358/20, https://openjur.de/u/2307492.html).

A. Gailus, Schadensersatz nach DSGVO: Die häufigsten Risiken, DS-Praxis 2023

Deutsche Rechtsprechung - Immaterieller Schadenersatz

Tatbestand	Höhe des Schadenersatzes
Fallgruppe 2: Verstöße gegen Auskunftspflichten	
unvollständige und verspätete Auskunft	Nach dem ArbG Düsseldorf ist für eine unvollständige und verspätete Auskunft in Kombination mit Verstoß gegen Transparenzgebot (Art. 12 Abs. 3 DSGVO) ein Schadenersatz von 5.000 € wegen Kontrollverlust über personenbezogene Daten fällig. Die Schadenshöhe berechnete sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beklagten (Urteil vom 05.03.2020 – Az. 9 Ca 6557/18, https://openjur.de/u/2202048.html ; mehr dazu unter https://ogy.de/dp-auskunftspflicht-verletzt).
unvollständige Auskunft	Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg sprach für unvollständig beantwortete Auskunftsansprüche einen Schadenersatz in Höhe von 2.000 € zu (Urteil vom 18.11.2021 – Az. 10 Sa 443/21). Dieser setzt sich zusammen aus jeweils 1.000 € für je zwei unvollständige Auskünfte. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, denn die beklagte Partei hat Revision zum BAG eingelegt (Az. 8 AZR 91/22).
verspätete Auskunft	Laut ArbG Neumünster sind wegen Verspätung bei der Beantwortung eines Auskunftsanspruchs 1.500 € Schadenersatz (je Monat 500 €) wegen Ungewissheit über die Verarbeitung der eigenen Daten angemessen (Urteil vom 11.08.2020 – Az. 1 Ca 247 c/20, https://openjur.de/u/2394295.html).
unvollständige und verspätete Auskunft	Das LAG Niedersachsen sieht bei unvollständiger und verspäteter Auskunft 1.250 € Schadenersatz wegen Kontrollverlust und Unmöglichkeit, die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung zu überprüfen, als angemessen an. Das Gericht sieht keine Notwendigkeit einer Erheblichkeitsschwelle (Urteil vom 22.10.2021 – Az. 16 Sa 761/20, https://openjur.de/u/2363401.html).
verspätete bzw. unrichtige Auskunft	Das LAG Hamm sprach für eine verspätete bzw. unrichtige Auskunft nach Art. 15 DSGVO der betroffenen Person Schadenersatz in Höhe von 1.000 € wegen Verhinderung der Kontrolle über eigene Daten zu. Das LAG sieht dabei keine Notwendigkeit einer Erheblichkeitsschwelle (Urteil vom 11.05.2021 – Az. 6 Sa 1260/20, https://openjur.de/u/2348566.html). Dieser Schadenersatz wurde vor dem Bundesarbeitsgericht bestätigt (Urteil vom 05.05.2022 – Az. 2 AZR 363/21, https://ogy.de/bag-2-azr-363-21).
verspätete Auskunft	Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hält 500 € Schadenersatz wegen Erfüllung eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO etwa zehn Monate nach Auskunftsverlangen für angemessen. Ein Rechtsanwalt hatte einer ehemaligen Mandantin die Auskunft verzögert erteilt. Die betroffene Person sei durch die verspätete Auskunft psychisch belastet worden, da sie Sorge um die Regulierung von Ansprüchen gegen eine Versicherung gehabt habe (Urteil vom 14.07.2022 – Az. 15 U 137/21, https://openjur.de/u/2448459.html).

Deutsche Rechtsprechung - Immaterieller Schadenersatz

Fallgruppe 3: unbefugte Werbe-E-Mails

E-Mail-Werbung ohne wirksame Einwilligung	Die Zusendung von Direktwerbung per E-Mail ohne wirksame Einwilligung des Empfängers hat das Amtsgericht (AG) Pfaffenhofen mit 300 € Schadensersatz wegen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Kombination mit einer verspäteten Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO und Verstoß gegen Art. 14 DSGVO belegt (Urteil vom 09.09.2021 – Az. 2 C 133/21, https://openjur.de/u/2352669.html); eine Einordnung lesen Sie auf www.datenschutz-praxis.de unter https://ogy.de/dp-schadenersatz-unerlaubte-e-mail).
E-Mail-Werbung ohne wirksame Einwilligung	Das LG Heidelberg sah in der Versendung von Werbe-E-Mails ohne Einwilligung einen Verstoß gegen Art. 6 DSGVO und hielt einen Schadensersatz von 25 € für angemessen. Es orientiert sich dabei an der Höhe von Auslagenpauschalen bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen (Urteil vom 16.03.2022 Az. 4 S1/21, https://openjur.de/u/2393254.html).

Fallgruppe 4: unbefugte Offenlegung von Gesundheitsdaten

unbefugte Offenlegung der Beurteilung durch einen Psychotherapeuten	Das AG Pforzheim hat 4.000 € für einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO wegen unbefugter Offenlegung von Gesundheitsdaten zugesprochen. Inhaltlich ging es um die Übersendung einer Beurteilung der betroffenen Person durch einen Psychotherapeuten im Rahmen eines familienrechtlichen Gerichtsverfahrens (Urteil vom 25.03.2020 – Az.13 C 160/19, https://openjur.de/u/2397403.html).
Fehlversand einer Gesundheitsakte	Das OLG Düsseldorf hielt für die Versendung einer Gesundheitsakte durch eine Krankenkasse an eine falsche E-Mail-Adresse einen Schadensersatz von 2.000 € für angemessen (Urteil vom 28.10.2021 – Az.16 U 275/20, https://openjur.de/u/2384847.html); eine Einordnung dieses Urteils lesen Sie unter https://ogy.de/dp-schadenersatz-gesundheitsdaten).

Fallgruppe 5: unzulässige Datenabflüsse/Datenweitergabe

Ausspähen und Weiterleiten von Daten des Betroffenen	Das OLG Dresden hat 5.000 € Schadensersatz für einen Verstoß gegen Art. 6 und Art. 10 DSGVO als angemessen erachtet. Inhaltlich ging es um das Ausspähen und Weiterleiten von Daten des Betroffenen, dem aufgrund des DSGVO-Verstoßes die Mitgliedschaft in einem Verein abgelehnt wurde (Urteil vom 30.11.2021 – Az. 4 U 1158/21, https://openjur.de/u/2381765.html).
unbefugte Weitergabe von Name und Adresse an ein Abrechnungszentrum	Das AG Pforzheim urteilte auf 1.500 € Schadensersatz wegen unbefugter Weitergabe von Name und Adresse der betroffenen Person an ein Abrechnungszentrum und fehlender Information der betroffenen Person darüber als Verstöße gegen Art. 6 Abs. 1, 14 DSGVO (Urteil vom 27.01.2022 – Az. 2 C 381/21, https://ogy.de/ag-pforzheim-az-2-c-381-21).

Deutsche Rechtsprechung - Immaterieller Schadenersatz

Datenabfluss bei einem Finanzdienstleistungsunternehmen	Die beiden folgenden Fälle gehören inhaltlich zusammen: Das LG Köln sprach einen Schadenersatz in Höhe von 1.200 € für einen Verstoß gegen Art. 32 und Art. 5 DSGVO zu. Dem Fall zugrunde lag ein Datenabfluss aufgrund eines Datenlecks bei einem Finanzdienstleistungsunternehmen, das Zugangsdaten eines Auftragsverarbeiters nach Ende der Geschäftsbeziehung über mehrere Jahre nicht geändert hatte. Gefährdet waren Konto- und Ausweisdaten der betroffenen Personen. Das Gericht wertete als schadensmindernd, dass es zu einer bloßen Gefährdung gekommen war und kein Missbrauch der Daten stattgefunden hatte (Urteil vom 18.05.2022 – Az. 28 O 328/21, https://openjur.de/u/2396723.html). Im gleichen zugrunde liegenden Fall hielt das LG München I einen Schadenersatz zugunsten der betroffenen Person in Höhe von 2.500 € für angemessen (Urteil vom 9.12.2021 – Az. 31 O 16606/20, https://openjur.de/u/2381711.html ; mehr dazu von Dr. Ehmann unter https://ogy.de/dp-schmerzensgeld-fuer-gestohlene-daten).
unbefugte Offenlegung von Daten an einen Dritten	Nach AG Hildesheim ergibt sich aus der unbefugten Offenlegung von Daten, die auf einem Computer gespeichert waren, an einen Dritten eine Bloßstellung der betroffenen Person. Sie erhält deshalb einen immateriellen Schadenersatz in Höhe von 800 € . Die Offenlegung stellte hier einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO dar. Im vorliegenden Fall hatte die betroffene Person einen nicht funktionsfähigen PC an den Händler zurückgegeben. Dieser veräußerte den PC an einen Dritten, ohne zuvor sämtliche Daten zu löschen (Urteil vom 05.10.2020 – Az. 43 C 145/19, https://ogy.de/ag-hildesheim-43-c-145-19).
Versendung eines Kontoabschlusses an einen unbeteiligten Dritten	Nach OLG Frankfurt a.M. sind 500 € Schadenersatz wegen Verletzung von Art. 6 DSGVO in Verbindung mit Art. 17 und Art. 79 DSGVO infolge der Versendung eines Kontoabschlusses des Klägers an einen unbeteiligten Dritten – in diesem Fall eine Auskunftfei – fällig (Urteil vom 14.04.2022 – Az. 3 U 21/20, https://openjur.de/u/2396359.html).
zu frühe Meldung einer Forderung an eine Auskunftfei	Das OLG Koblenz urteilte auf 500 € Schadenersatz an die betroffene Person für die Einmeldung einer Forderung an eine Auskunftfei zu einem Zeitpunkt, als die zugrunde liegende Forderung zwischen den Beteiligten streitig war (Urteil vom 18. Mai 2022 – Az. 5 U 2141/21, https://ogy.de/olg-koblenz-5-u-2141-21).
Google-Fonts-Einbindung: Übermittlung einer dynamischen IP-Adresse an Google ohne Einwilligung	Das LG München I sah die Übermittlung einer dynamischen IP-Adresse an Google ohne Einwilligung der betroffenen Person durch Einbettung der Schriftarten von Google Fonts auf der Homepage der Beklagten, die eine automatische Verbindung zum Google-Server in den USA bei Aufruf der Website herstellte, als schadenersatzpflichtig an. Die Höhe des Schadenersatzes wurde mit 100 € angesetzt (Urteil vom 20.01.2022 – Az. 3 O 17493/20, https://ogy.de/lg-muenchen-i-3-o-17493-20). Nach der aktuellen Reaktion von Google unter https://ogy.de/your-privacy-and-google-fonts bzw. https://ogy.de/google-fonts-faq-privacy dürfte es zukünftig schwieriger sein, in solchen Fällen einen Schaden zu belegen.

Deutsche Rechtsprechung - Immaterieller Schadenersatz

Fallgruppe 6: unzulässige Datenverarbeitung und -weitergabe

unberechtigte Einmeldung einer Forderung an eine Auskunftfei	Das LG Mainz sprach 5.000 € Schadensersatz für die unberechtigte Einmeldung einer Forderung an eine Auskunftfei wegen Datenübermittlung ohne Rechtsgrundlage zu. Es bestand zwar ein Vollstreckungsbescheid gegen die betroffene Person. Die Einmeldung erfolgt jedoch, bevor dieser Vollstreckungsbescheid dem Betroffenen zugestellt wurde. Die betroffene Person erlitt dadurch wirtschaftliche Nachteile (Urteil vom 12.11.2021 – Az. 3 O 12/20, https://openjur.de/u/2368426.html).
unbefugter negativer Auskunftfei-Eintrag	In einem ähnlichen Fall sprach das LG Hannover einen Betrag von 5.000 € zu für einen unbefugten negativen Auskunftfei-Eintrag und für die Aufrechterhaltung dieses Eintrags auch nach Begleichung der Forderungen und Aufforderung, den Eintrag zu löschen (Urteil vom 14.02.2022 – Az. 13 O 129/21, https://openjur.de/u/2387244.html).
Einmeldung, obwohl keine Forderung mehr bestand	Das LG Lüneburg sprach einem Bankkunden einen Schadensersatz in Höhe von 1.000 € zu. Das Gericht wertete die Einmeldung der Bank zu einer Auskunftfei als unberechtigte Datenübermittlung, da zum Zeitpunkt der Einmeldung keine Forderung gegen den Kunden mehr bestand. Grund für den Schadensersatz ist der Kontrollverlust über die eigenen Daten und die Stigmatisierung wegen fehlender Kreditwürdigkeit (Urteil vom 14.07.2020 – Az. 9 O 145/19, https://ogy.de/lg-lueneburg-9-O-145-19).

A. Gailus, Schadensersatz nach DSGVO: Die häufigsten Risiken, DS-Praxis 2023

Schadenersatz: Risiko Multiplikator

vs  ORF.at

Datenskandal: Post zahlt 2,7 Mio. Euro an Betroffene

9. Februar 2023, 12.51 Uhr

Teilen

Die Österreichische Post zahlt im 2019 aufgeflogenen Datenskandal um die Speicherung von Parteaaffinitäten von Millionen Postkunden und -kundinnen und den Verkauf dieser Daten an wahlwerbende Parteien bis zu 2,7 Mio. Euro an 2.000 Betroffene, berichtete das ORF-Wirtschaftsmagazin ECO vorab.

In einer Sammelklage, organisiert von der Rechtsschutzplattform Cobin Claims, haben sich 2.000 Betroffene zusammengetan. Diese bekamen Mitte Jänner ein Vergleichsangebot.

Bis zu 1.350 Euro für Betroffene

Laut ECO bekommen die betroffenen Personen bis zu 1.350 Euro. Die Post hat auch mit einer Schadenersatzklage eines Wiener Anwalts zu kämpfen - ein Urteil des Obersten Gerichtshofes ist noch ausständig. Zusätzlich ist die verhängte Strafe der Datenschutzbehörde in Höhe von 18 Mio. Euro aus dem Jahr 2019 noch nicht vom Tisch.

Teil 2

Wirklichkeit und Anspruch:

Datenschutzinformationen im Transparenz-Fleischwolf

Wirklichkeit:

B. Bestätigung Datenschutzerklärung



*Ich habe die Datenschutzerklärung der [REDACTED] Immobilienverwaltung GmbH zur Kenntnis genommen. Die Datenschutzerklärung kann über diesen Link aufgerufen werden.

Wirklichkeit:

Das sagt der OGH

(Mitteilung zur Aktualisierung der Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinie samt „Zustimmen-Button“)

I. Gegenstand: Klausel in AGB von WhatsApp

„Diese Aktualisierung erweitert unsere Nutzungsbedingungen **und unsere Datenschutzrichtlinie** um zusätzliche Informationen beispielsweise dazu, wie du mit Unternehmen chatten kannst, wenn du das möchtest [...]“

„Die Nutzungsbedingungen sind ab 15. Mai 2021 gültig. Bitte stimme diesen Bedingungen zu, um WhatsApp nach diesem Datum weiterhin nutzen zu können. Weitere Informationen zu deinem Account erhältst du hier. In unserer Datenschutzrichtlinie erfährst du mehr darüber, wie wir deine Daten verarbeiten.“

(Mitteilung zur Aktualisierung der Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinie samt „Zustimmen-Button“)

II. Änderungskündigung samt Anbot zur Änderung des Vertragsinhalts?

- Klausel geht über bloße Aufklärung bei kundenfeindlichster Auslegung hinaus
- Vielmehr Versuch, im Wege einer Änderungskündigung das Vertragsverhältnis zu gestalten
- Unter Berücksichtigung des darin enthaltenen Hyperlinks Vermittlung keines klaren und umfassenden Bildes, in welchen Punkten eine Änderung der AGB konkret stattfindet:

*„Dem Konsumenten wird durch diese Vorgehensweise die **Möglichkeit genommen**, die **Auswirkungen der Änderung der AGB** auf seine Rechtsposition **verlässlich abschätzen** zu können und damit eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die von ihm verlangte Zustimmung (bei sonstiger Beendigung des Vertragsverhältnisses) zu erlangen.“*

OGH, 6 Ob 222/22y – 17.5.2023

(Information über das Widerspruchsrecht)

I. Gegenstand: datenschutzrechtliche Klauseln in AGB von Sky Österreich

E-Mail an Kunden: „1. Dazu geben wir deine Daten an die Österreichische Post zum Abgleich (aufgrund berechtigten Interesses, Art 6 I f DSGVO). Sollte sich etwas geändert haben, werden deine Daten aktualisiert. Falls du mit dieser Überprüfung nicht einverstanden bist, **hast du hier die Möglichkeit, bis 20.5.2020 zu widersprechen.**

Damit zukünftig alle vertragsrelevanten Informationen aber auch tatsächlich in deinem Postkasten landen, hoffen wir auf deine Unterstützung - du brauchst dafür nichts zu tun.“

2. Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von [Beklagter] erbrachten Leistungen werden von [Beklagter] verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach UGB und BAO) gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die Daten werden, abhängig vom jeweiligen Abonnement, ggf. an Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen (z.B. IPTV-Anbieter), und an Dienstleister, die im Auftrag von [Beklagter] Leistungen erbringen (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO), übermittelt. Sofern sich ein [Beklagte] Dienstleister in einem Drittland befindet, wird durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet, dass die Rechte des Abonnenten als betroffene Person gewahrt sind.

OGH, 6 Ob 222/22y – 17.5.2023

(Information über das Widerspruchsrecht)

I. Gegenstand: datenschutzrechtliche Klauseln in AGB von Sky Österreich

3. Damit der Abonnent das [Beklagte] Angebot bestmöglich nutzen und (ggf. weitere) für ihn interessante [Beklagten] Produkte erwerben kann, nutzt [Beklagte] Adressdaten, die [Beklagte] im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag erhalten hat, um dem Abonnenten, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, Informationen zu [Beklagten] Produkten aus dem Bereich Pay-TV per Post zukommen zu lassen (**Direktwerbung**).

In der Entscheidung weiters berücksichtigter Folgesatz:

(...) [Beklagte] **verarbeitet** zu diesem Zweck ggf. weitere Rahmendaten aus dem Abonnementvertrag (insb die vom Abonnenten gebuchten Pakete, das Alter, die genutzte Hardware und ob diese mit dem Internet verbunden ist, und ob der Abonnent [Beklagte] * nutzt), um die Werbung auf die möglichen Interessen des Abonnenten ausrichten zu können.

OGH, 6 Ob 222/22y – 17.5.2023

(Information über das Widerspruchsrecht)

II. Rechtliche Beurteilung der 1. Klausel

- Durch ausdrückliche Einräumung der Möglichkeit des Widerspruchs und erbetene Unterstützung „**würde Kunde der Datenverarbeitung tatsächlich zustimmen**“
- Daher anfechtbare Vertragsklausel gegeben, die der „**Klauselkontrolle**“ unterliegt
- Wirksame Zustimmung nur dann vorhanden, wenn der Betroffene weiß, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen
- Für Durchschnittsverbraucher durch den Verweis auf das mit Zitat von Art 6 Abs 1 lit f DSGVO „erklärte“ berechtigte Interesse keine hinreichende Klarheit über seine Rechte und Pflichten
→ **intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG**

OGH, 6 Ob 222/22y – 17.5.2023

(Information über das Widerspruchsrecht)

III. Rechtliche Beurteilung der 2. und 3. Klausel

- 2. Klausel enthält **Verweis auf „personenbezogene Daten“** ohne nähere Konkretisierung
- Durchschnittsverbraucher durch **pauschalen Verweis auf die „gesetzlichen Aufbewahrungsfristen** (insbesondere nach UGB und BAO)“ im Unklaren, was genau mit welchen Daten erfolgen soll
- konkrete personenbezogene **Daten und Empfänger** auf Basis der Klauseln **nicht ersichtlich**
- 3. Klausel zwar klar und verständlich, jedoch in **Verbindung mit Folgesatz** zu verstehen
- Nach Folgesatz Verarbeitung der Daten zu bestimmtem Zweck
- Unter Begriff der „Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ **fällt aber auch Weitergabe**, dabei mögliche Empfänger völlig offen geblieben, die konkret zu nennen wären

OGH, 6 Ob 222/22y – 17.5.2023

(Information über das Widerspruchsrecht)

IV. Zusammenfassung und Praxistipps

- Verständnis iSd kundenfeindlichsten Auslegung
- Aus Begriff der „Verarbeitung“ **Ableitung sämtlicher Verarbeitungsvorgänge** iSd Art 4 Z 2 DSGVO
- **Weiter und konsumentenfreundlicher Auslegungsstandard** durch OGH

Daher:

- Verarbeitungsvorgänge sind so konkret und spezifisch wie möglich zu beschreiben!
- Heranziehung des weiten und generellen Begriffs der „Verarbeitung“ iSd Art 4 Z 2 DSGVO vermeiden!
- Datenschutzrechtliche Klauseln in den AGB vermeiden!
- Beachtung der Wortwahl bei Informationsschreiben, keine zustimmungs-(ähnliche) Wirkung suggerieren!
- Kein Kästchen zum Ankreuzen der Datenschutzinformation!

Anspruch:

„Haben Sie ein günstiges Muster?“

„Ich hab‘ mir da schon selbst etwas zusammenkopiert, können Sie da schnell drüberlesen?“

„Was halten Sie von diesem Klauselgenerator?“

„Darf ich die Datenschutzinformation einfach von Ihrer Kanzleihomepage kopieren?“

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

RA Dr. Rainer Knyrim
Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG
1060 Wien, Mariahilfer traße 89a
Tel. +43/1/9093070, Fax +43/1/9093639
Email ky@kt.at
www.kt.at